

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Juni 2021 — Sdruzhenie „Za Zemiata — dostap do pravosadie“, „The Green Tank — grazhdansko sdruzhenie s nestopanska tsel“ — Hellenische Republik, NS/Izpalnitelen direktor na Izpalnitelna agentsia po okolna sreda, TETS „Maritsa-iztok 2“ EAD

(Rechtssache C-375/21)

(2021/C 401/02)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Sdruzhenie „Za Zemiata — dostap do pravosadie“, „The Green Tank — grazhdansko sdruzhenie s nestopanska tsel“ — Hellenische Republik, NS

Kassationsbeschwerdegegner: Izpalnitelen direktor na Izpalnitelna agentsia po okolna sreda, TETS „Maritsa-iztok 2“ EAD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU⁽¹⁾ sowie den Art. 13 und 23 der Richtlinie 2008/50/EG⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung eines Antrags auf Ausnahmeregelung gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU beurteilen muss, ob die Gewährung der Ausnahme unter Berücksichtigung aller relevanten wissenschaftlichen Daten über die Umweltverschmutzung, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des entsprechenden Luftqualitätsprogramms in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum gemäß Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG, die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gefährden kann?
2. Ist Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU sowie den Art. 13 und 23 der Richtlinie 2008/50/EG dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung eines Antrags auf Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU von der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus einer Anlage abzusehen hat, sofern eine solche Ausnahmeregelung im Widerspruch zu den Maßnahmen stünde, die in dem entsprechenden Luftqualitätsprogramm, das in dem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum gemäß Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG erlassen wurde, festgelegt wurden, und die Erreichung des Ziels, den Zeitraum der Überschreitung der Luftqualitätsnormen so kurz wie möglich zu halten, gefährden könnte?
3. Ist Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung eines Antrags auf Ausnahmeregelung gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU beurteilen muss, ob die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus einer Anlage unter Berücksichtigung aller relevanten wissenschaftlichen Daten über die Umweltverschmutzung, einschließlich des kumulativen Effekts mit anderen Quellen des entsprechenden Schadstoffs

zur Überschreitung der entsprechenden, gemäß Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum festgelegten Luftqualitätsnormen beitragen würde, und falls ja, ob sie von der Gewährung der Ausnahme, die die Erreichung der Umweltqualitätsnormen gefährden würde, absehen muss?

- (¹) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. 2010, L 334, S. 17).
- (²) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor (Rumänien),
eingereicht am 29. Juni 2021 — SC NV Construct SRL/Județul Timiș**

(Rechtssache C-403/21)

(2021/C 401/03)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: SC NV Construct SRL

Öffentlicher Auftraggeber: Județul Timiș

Streithelferin: SC Proiect Construct Regiunea Transilvania SRL

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen von Art. 58 der Richtlinie 2014/24 (¹), der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Übernahme der Verantwortung dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigt ist, für Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftrags ein geringes Gewicht haben, die Kriterien der technischen Leistungsfähigkeit festzulegen, d. h. zu beurteilen, ob es erforderlich ist, in die Vergabeunterlagen Kriterien in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit zur Ausübung technischer und beruflicher Tätigkeiten aufzunehmen, die sich aus den Bestimmungen von Spezialgesetzen ergeben?
2. Stehen die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit dem entgegen, dass die Vergabeunterlagen von Rechts wegen durch Qualifikationskriterien ergänzt werden, die sich aus für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag geltenden Spezialgesetzen ergeben, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind und die der Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmern nicht vorschreiben wollte?
3. Stehen Art. 63 der Richtlinie und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem Ausschluss eines Bieters aus dem Verfahren entgegen, der keinen Wirtschaftsteilnehmer als Unterauftragnehmer zum Nachweis dafür, dass bestimmte Kriterien in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit zur Ausübung technischer und beruflicher Tätigkeiten erfüllt sind, die sich aus Spezialgesetzen ergeben, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, benannt hat, wenn der betreffende Bieter sich für eine andere vertragliche Form der Beteiligung der Fachleute am Auftrag, nämlich für einen Vertrag über die Lieferung/Erbringung von Leistungen, entschieden oder eine Verfügbarkeitserklärung dieser Fachleute eingereicht hat? Steht dem Wirtschaftsteilnehmer das Recht zu, seine eigene Organisation und seine vertraglichen Beziehungen innerhalb des Konsortiums mit der Möglichkeit zu bestimmen, auch bestimmte Leistungserbringer/Lieferanten in den Auftrag einzubeziehen, wenn der betreffende Leistungserbringer nicht zu den Unternehmen gehört, auf deren Leistungsfähigkeit sich der Bieter zum Nachweis der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien stützen will?

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).